

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Verteiler 2.4 kreisfreie Städte
Verteiler 2.5 Landkreise

**Aufenthaltsrecht;
Rückführungen von Roma in die Republik Kosovo**

Bezug: a) RdErl. vom 25. Juni 2009, Az. 42.31-12231-72.2
b) RdErl. vom 14. April 2010, Az. 42.11-12235/1-19.4
c) RdErl. vom 31. Juli 2008, Az. 42.31-12231-83.3.5

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Rückführung von Roma-Angehörigen aus dem Kosovo möglichst schonend zu beginnen und nicht sofort besonders hilfsbedürftige Personen anzumelden. Nunmehr hat das Bundesministerium des Innern mit Verweis auf die mit der Republik Kosovo getroffenen Vereinbarungen nochmals die große Bedeutung einer schrittweisen Rückführung bekräftigt und die Länder insbesondere gebeten, bei Rückführungen auf eine Ausgewogenheit der verschiedenen kosovarischen Ethnien zu achten.

Insofern verdeutlicht sich, dass Rückführungen in die Republik Kosovo unter Berücksichtigung der Rückführungsmodalitäten (keine Erhöhung der Anzahl der zu stellenden Rückführungsersuchen, angemessenes Verhältnis der verschiedenen Ethnien) nur relativ zurückhaltend erfolgen können. Es ergibt sich daher bei der Rückführung von Roma-Angehörigen noch stärker als bisher die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung, um die vereinbarten Grundsätze einer schonenden und schrittweisen Rückführung angemessen umsetzen zu können.

27. Mai 2010

Zeichen:
42.3-12231-72.2

Bearbeitet von:
Jochen Bleckmann
Durchwahl (0391) 567-5412

e-mail:
jochen.bleckmann@
mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

In Ergänzung des Bezugserlasses zu a) ergehen daher nachfolgende Regelungen:

1. Förderung der freiwilligen Rückkehr

Zur Vermeidung nicht notwendiger Abschiebungen ist zu beachten, dass die freiwillige Ausreise grundsätzlich Vorrang vor einer Abschiebung hat. Zur Unterstützung einer freiwilligen Ausreise stehen nicht nur die Fördermöglichkeiten durch die Programme REAG/GARP zur Verfügung, sondern auch das Kosovo-Rückkehrprojekt URA 2. Dieses Projekt kann zwar auch von Abgeschobenen in Anspruch genommen werden, jedoch bieten sich für freiwillige Rückkehrer erhöhte Fördermöglichkeiten. Zu den näheren Einzelheiten verweise ich auf den Bezugserlass zu b). Alle ausreisepflichtigen Kosovaren sollen daher vor einer Abschiebung auf die im Falle der freiwilligen Ausreise möglichen Fördermöglichkeiten durch das Projekt URA 2 sowie durch die Programme REAG/GARP aufmerksam gemacht werden. Die Regelungen des Bezugserlasses zu c). sind zu beachten.

2. Abschiebung von Familien

Sofern eine freiwillige Ausreise nicht erfolgt, wird die Abschiebung von Familien im Einzelfall von der Zustimmung des Ministeriums des Innern abhängig gemacht. Hierzu ist ein Bericht über die aufenthaltsrechtlichen und humanitären Aspekte des jeweiligen Einzelfalles von der Zentralen Abschiebungsstelle beim Landkreis Harz (ZAbSt) auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Ausländerbehörden berichten soweit erforderlich der ZAbSt entsprechend.

2. Abschiebung alleinreisender Frauen

Bei alleinreisenden Frauen prüft die ZAbSt unter Beteiligung der Ausländerbehörde, ob nach Rückkehr in das Kosovo eine Aufnahme durch nahe Angehörige (Eltern, Geschwister) zu erwarten ist. Sollte das nicht der Fall sein, weil z. B. sich diese Angehörigen weiterhin in Deutschland befinden, scheidet in aller Regel die Abschiebung aus. In Zweifelsfällen ist dem Ministerium des Innern auf dem Dienstweg zu berichten.

Im Auftrag



Dieckmann